



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0053 - 0057, DOK 374.112/017-BSG

**Kein UV-Schutz beim Fußballspiel einer Betriebsfußballmannschaft
im Rahmen einer Pokalrunde - BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 78/82**

Kein UV-Schutz beim Fußballspiel einer Betriebsfußballmannschaft
im Rahmen einer Pokalrunde;

hier: BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 78/82 - (u.a. Bezugnahme auf
BSG-Urteile vom 15.08.1979 - 2 RU 45/79 - vgl. VB 072/80 - und
vom 25.08.1982 - 2 RU 23/82 - vgl. VB 185/82

Sachverhalt:

Bei einem Fußballspiel im Rahmen einer Pokalrunde, an der
19 Firmen- bzw. Werksmannschaften eines Großunternehmens teilnahmen,
zog sich der Kläger einen Beinbruch zu. Die beklagte BG und die
Vorinstanzen lehnten das Begehren auf Leistungen aus der
gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen dieses Unfalls
ab, weil das Pokalspiel keine Betriebssportveranstaltung gewesen
sei. Fußballspiele mit Wettkampfcharakter zwischen Mannschaften
mehrerer Betriebe seien kein Betriebssport.

Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 78/72 - das Vorliegen
eines Arbeitsunfalles in dieser Sache verneint. Auf folgende
Ausführungen in den Urteilsgründen wird besonders hingewiesen:

"Wenn Sport betrieben wird, um die eigene Stärke und das eigene
Können mit dem Gegner zu messen, und wenn dafür unterschiedliche
Mannschaften gewonnen werden, wie dies insbesondere bei planmäßig
durchgeführten Vergleichsspielen zwischen einer Gruppe von
Mannschaften - gleichgültig ob desselben oder verschiedener
Unternehmen - der Fall ist, dann liegt die Zielrichtung außerhalb
der betrieblichen Tätigkeit. Ein körperlicher, geistiger oder
nervlicher Ausgleich für die stark oder einseitig belastende
Betriebsarbeit wird dann nicht mehr angestrebt, sondern kann
allenfalls als Neben- oder Zufallserscheinung angesehen werden.
Das führt aber ebensowenig wie eine sonstige gesundheitsgemäße und
vernünftige Lebensführung dazu, den Wettkampf der Betriebsarbeit
gleichzuachten. Im Gegensatz zum Ausgleichssport, der das Ziel hat,
starken oder einseitigen körperlichen Belastungen entgegenzuwirken,
mangelnde körperliche Bewegung während der Arbeit auszugleichen und
auch betriebliche Streßsituationen abzubauen, ist dies beim
Wettkampfsport nicht der Fall. Im Wettkampf werden - insbesondere
auch im Mannschaftswettkampf - von jedem einzelnen voller
persönlicher körperlicher und geistiger Einsatz erwartet und
individuelle Höchstleistungen gefordert. Hiermit ist, worauf das
BSG im Urteil vom 30. April 1976 (8 RU 82/75 - = USK 76116
= BB 1976, 981 = BKK 1976, 217) bereits hingewiesen hat, ein
erhöhtes Verletzungsrisiko verbunden, was dem betrieblichen
Interesse an der Erhaltung und Förderung der körperlichen und
geistigen Leistungs- und Einsatzfähigkeit der Betriebsangehörigen
zuwider läuft. Darüber hinaus ist zu beachten, daß der
Wettkampfsport auch nervliche Belastungen und Streßsituationen mit
sich bringt."

